

Dieser Anhang zur Datenverarbeitung („**Anhang**“) tritt mit dem Datum in Kraft, an dem der Kunde Esri erstmals personenbezogene Daten (wie im Folgenden definiert) gemäß den Datenschutzgesetzen (wie im Folgenden definiert) bereitstellt. Dieser Anhang ist Teil der Lizenzvereinbarung oder anderer schriftlicher oder elektronischer Vereinbarungen („**Vereinbarung**“) zwischen dem im Folgenden unterzeichnenden oder zustimmenden Unternehmen („**Kunde**“) und **Environmental Systems Research Institute, Inc.** („**Esri**“) und legt die Bedingungen für den Datenschutz, die Vertraulichkeit und die Sicherheit von personenbezogenen Daten in Verbindung mit Online- und Abonnement- sowie Wartungsdiensten fest, die von Esri gegenüber dem Kunden gemäß der Vereinbarung zu erbringen sind. Alle in der Vereinbarung definierten oder verwendeten Begriffe haben, sofern nicht anderweitig definiert, in diesem Anhang dieselbe Bedeutung. In diesem Anhang verwendete Begriffe, die weder hier noch in der Vereinbarung definiert sind, haben die im geltenden Datenschutzgesetz festgelegte Bedeutung.

Da der Kunde Esri, einem in den USA ansässigen Unternehmen, Zugriff auf personenbezogene Daten, Informationen über Personen oder persönlich zuordenbare Daten gewähren kann, damit Esri als Auftragsverarbeiter oder Dienstleister diese im Zusammenhang mit Online- und Abonnement- sowie Wartungsdiensten für den Kunden gemäß der Vereinbarung verarbeitet; und

da der Kunde wünscht, dass Esri als Auftragsverarbeiter den Datenschutz und die Sicherheit dieser personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen dieses Anhangs wahrt und aufrecht erhält;

daher vereinbaren Esri und der Kunde unter Berücksichtigung der gemeinsamen Zusicherungen und Vereinbarungen in diesem Anhang und in dieser Vereinbarung sowie aus anderen triftigen und gerechtfertigten Gründen, deren Hinlänglichkeit hiermit anerkannt wird, Folgendes:

ABSCHNITT I – DEFINITIONEN

- A. „**Datenschutzgesetze**“ sind die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 der Europäischen Union des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016, das California Consumer Privacy Act von 2018 oder andere für Esri geltende Datenschutzgesetze.
- B. Die in diesem Anhang verwendeten Begriffe „personenbezogene Daten“, „betroffene Personen“, „Verarbeitung“, „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“ und „Aufsichtsbehörde“ haben die in der DSGVO festgelegte Bedeutung.
- C. „**Personenbezogene Daten**“ sind personenbezogene Daten oder persönlich identifizierbare Daten gemäß der Definition in den geltenden Datenschutzgesetzen für natürliche Personen, die in der Europäischen Union, der Schweiz oder im Vereinigten Königreich, Kalifornien oder anderen Orten ansässig sind, die den Datenschutzgesetzen unterliegen und die insbesondere das Folgende beinhalten können: (i) Kategorien dieser betroffenen Personen: potenzielle Kunden, Kunden, Geschäftspartner und Lieferanten sowie (ii) Art der personenbezogenen Daten: Name, Bezeichnung, Position sowie E-Mail-Adresse und Ortsangabe.
- D. „**Datenvorfall**“ bezeichnet eine Verletzung der Sicherheitsmaßnahmen von Esri, die unbeabsichtigt oder rechtswidrig zu Zerstörung, Verlust, Änderung, unbefugter Offenlegung von oder Zugriff auf personenbezogene Daten auf Systemen, die von Esri verwaltet oder anderweitig kontrolliert werden, führt. „Datenvorfälle“ umfassen keine erfolglosen Versuche oder Handlungen, die die Sicherheit personenbezogener Daten nicht beeinträchtigen, einschließlich erfolgloser Anmeldeversuche, Pings, Port-Scans, Denial-of-Service-Angriffe und anderer Netzwerkangriffe auf Firewalls oder vernetzte Systeme.

ABSCHNITT II – DATENSCHUTZ, VERTRAULICHKEIT UND DATENSICHERHEIT

- A. Berechtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten
 - i. Der Kunde und Esri stimmen überein, dass der Kunde als Verantwortlicher und Esri als Auftragsverarbeiter oder Dienstleister von personenbezogenen Daten handeln; sofern der Kunde ein Auftragsverarbeiter von personenbezogenen Daten ist, dann ist Esri ein Unterauftragsverarbeiter.
 - ii. Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten nicht, falls es sich bei Esri um den Verantwortlichen der personenbezogenen Daten handelt (z.B., personenbezogene Daten, die zwecks Einrichtung, Autorisierung und Anmeldung an Konten von Esri erhalten und verarbeitet wurden).

- iii. Esri verarbeitet personenbezogene Daten nur nach schriftlicher Anweisung des Kunden (a) für und zugunsten des Kunden, (b) zum Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Vereinbarung und (c) zur Erfüllung seiner Pflichten gemäß diesem Anhang, der Vereinbarung und der geltenden Datenschutzgesetze.
- iv. Der Kunde verfügt über die ausschließliche Berechtigung, über die Zwecke und Mittel für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu entscheiden.
- v. Der Gegenstand und die Einzelheiten der Verarbeitung werden in Anhang 1 des Nachtrags 1 beschrieben, und dieser Anhang, einschließlich seines Nachtrags und dessen Anhängen sowie die Vereinbarung stellen die vollständigen Anweisungen des Kunden an Esri für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten dar. Jegliche anderweitigen oder zusätzlichen Anweisungen sind nur als schriftliche Ergänzung dieses Anhangs möglich.

B. Offenlegung von und Zugriff auf personenbezogene Daten

- i. Esri behandelt alle personenbezogenen Daten vertraulich. Esri verkauft keine personenbezogene Daten.
- ii. Esri (a) bietet für die vom Kunden erhaltenen personenbezogenen Daten mindestens jenen Grad an Datenschutz, der von der DSGVO, dem CCPA und den anderen geltenden Datenschutzgesetzen gefordert wird, (b) benachrichtigt den Kunden stets umgehend, falls Esri feststellt, dass Esri nicht mehr länger in der Lage ist, den von den Datenschutzgesetzen geforderten Grad an Datenschutz zu bieten, und (c) unternimmt angemessene und geeignete Schritte, die Verarbeitung von solchen personenbezogenen Daten immer dann zu berichtigen, wenn der Kunde Esri auf seinen begründeten Verdacht hinweist, dass Esri die personenbezogenen Daten nicht gemäß den Datenschutzgesetzen verarbeitet.
- iii. Falls Esri vom Kunden zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten verarbeitet, die der DSGVO unterliegen und Esri in einem Land ansässig ist oder personenbezogene Daten an Unterauftragsverarbeiter in einem Land übermittelt oder zugänglich macht, das keine angemessenen Datenschutzvorkehrungen gemäß der DSGVO vorsieht, wird Esri mit dem Kunden die Standardvertragsklauseln gemäß dem Nachtrag 1 dieses Anhangs abschließen. Falls zutreffend, gilt die Unterzeichnung dieses Anhangs zur Datenverarbeitung durch jede Partei als Unterzeichnung der Standardvertragsklauseln (einschließlich der Anhänge zu Nachtrag 1). Falls ein Unterauftragsverarbeiter ein Datenimporteur ist (wie dieser Begriff in diesen Standardvertragsklauseln gemäß der DSGVO verwendet wird), hat Esri entweder (a) vertragliche Pflichten mit dem Unterauftragsverarbeiter zu vereinbaren, falls diese Pflichten angemessene Datenschutzmaßnahmen gemäß der DSGVO enthalten, oder (b) die Standardvertragsklauseln mit dem Kunden zugunsten dieses Datenimporteurs abzuschließen.
- iv. Esri wird personenbezogene Daten nicht an Dritte weitergeben, übermitteln, offenlegen oder einen anderweitigen Zugriff ermöglichen noch seine Rechte und Pflichten im Hinblick auf personenbezogene Daten vertraglich auf Dritte übertragen, es sei denn, der Kunde hat Esri dazu schriftlich berechtigt oder es besteht eine gesetzliche Pflicht. Sofern Esri mit Zustimmung des Kunden Dritten den Zugriff auf personenbezogene Daten gewährt oder entsprechende Rechte und Pflichten vertraglich auf Dritte überträgt, (a) schließt Esri mit dem jeweiligen Dritten eine schriftliche Vereinbarung ab, die diesen zur Einhaltung der DSGVO, des CCPA und der anderen Datenschutzgesetze verpflichtet, (b) übermittelt Esri die personenbezogenen Daten nur für den eingeschränkten und angegebenen Zweck, gemäß Instruktionen des Kunden, (c) fordert Esri von diesem Dritten, dass er Esri in Kenntnis setzt, falls er nicht mehr länger in der Lage ist, den von den geltenden Datenschutzgesetzen geforderten Grad des Datenschutzes zu bieten, und (d) verpflichtet Esri diesen Dritten, auf entsprechenden Hinweis hin, angemessene und geeignete Schritte zu unternehmen, eine nicht berechtigte Verarbeitung zu beenden und zu berichtigen. Der Kunde erteilt hiermit seine Einwilligung, dass Esri die für die Erfüllung seiner Leistungen erforderlichen Unterauftragsverarbeiter wie z. B. Microsoft Corporation, Amazon Web Services, Inc. und Salesforce.com, Inc. und ihre verbundenen Unternehmen einsetzen darf. Wenn Esri andere Unterauftragsverarbeiter einsetzt, wird Esri den Kunden informieren und ihm ein Einspruchsrecht einräumen. Legt der Kunde einen begründeten Einspruch gegen die Änderung der Unterauftragsverarbeiter ein, muss dieser von den Parteien in angemessener Weise geklärt werden.
- v. Esri wird den Kunden umgehend schriftlich über jegliche Anfragen in Bezug auf die personenbezogenen Daten informieren, die Esri von Kunden, Verbrauchern, Mitarbeitern oder anderen Partnern des Kunden erhält. Der Kunde ist für die Beantwortung dieser Anfragen verantwortlich; Esri wird jedoch angemessen

mit dem Kunden zusammenarbeiten, um derartige Anfragen zu klären. Dies gilt auch für Anfragen von natürlichen Personen, deren personenbezogene Daten zwecks Zugriff, Berichtigung, Widerspruch, Übertragbarkeit, Beschränkung, Löschung oder dem Export ihrer personenbezogenen Daten von Esri vorgehalten werden.

- vi. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Umsetzungskosten sowie der Art, des Umfangs, der Umstände und des Zwecks der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen wird Esri geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die personenbezogenen Daten vor Verlust, Missbrauch sowie unberechtigtem Zugriff, Offenlegung, Veränderung und Zerstörung zu schützen. Zu diesem Zweck beschränkt Esri den internen Zugriff auf die personenbezogenen Daten dahingehend, dass dieser nur dann gewährt wird, wenn er zur Erbringung der Dienstleistungen von Esri für oder zugunsten des Kunden für die Mitarbeiter erforderlich ist, die Datenschutz- und Sicherheitsauflagen zugestimmt haben, welche den Anforderungen dieses Anhangs grundsätzlich ähneln.
 - vii. Gemäß geltendem Recht wird Esri den Kunden umgehend schriftlich von jeglichen Vorladungen oder anderen gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen sowie Verfahren in Kenntnis setzen, die einen Zugriff auf oder eine Offenlegung von personenbezogenen Daten anstreben. Der Kunde kann nach eigenem Ermessen eine einstweilige Verfügung erwirken, und Esri wird auf angemessene Weise mit dem Kunden an einer solchen Maßnahme mitwirken, sofern der Kunde Esri sämtliche dadurch entstehenden Kosten, Gebühren und Honorare erstattet. Esri ist berechtigt, jegliche Einigungen zu billigen oder abzulehnen, die Esri betreffen.
 - viii. Sofern Esri von einem Datenvorfall Kenntnis erlangt, wird Esri (a) den Kunden nach Kenntnis unverzüglich und ohne unangemessene Verzögerung über den Datenvorfall informieren und (b) unverzüglich angemessene Maßnahmen ergreifen, um den Schaden zu minimieren und die personenbezogenen Daten zu schützen. Die gemäß diesem Abschnitt vorgenommenen Benachrichtigungen beschreiben, soweit möglich, Einzelheiten des Datenvorfalles, einschließlich der Maßnahmen zur Minderung der potenziellen Risiken und der Maßnahmen, die Esri dem Kunden empfiehlt, um den Datenvorfall zu beheben. Esri wird keine Bewertung der Inhalte der personenbezogenen Daten vornehmen, um Informationen zu identifizieren, die besonderen gesetzlichen Anforderungen unterliegen. Der Kunde ist allein verantwortlich für die Einhaltung der für den Kunden geltenden Gesetze zur Benachrichtigung über Vorfälle und die Erfüllung aller Benachrichtigungspflichten gegenüber Dritten im Zusammenhang mit einem Datenvorfall bzw. mit Datenvorfällen. Eine Benachrichtigung von Esri über oder eine Reaktion von Esri auf einen Datenvorfall gemäß diesem Abschnitt gilt nicht als Anerkennung eines Verschuldens oder einer Haftungspflicht seitens Esri in Bezug auf den Datenvorfall.
- C. Esri verfügt derzeit über die unter <http://trust.arcgis.com> beschriebenen Prüfverfahren und Zertifizierungen von Dritten.
- D. Esri hält sich an geltende Datenschutzgesetze, insbesondere die DSGVO und das CCPA insoweit diese für Esri als Auftragsverarbeiter oder Dienstleister gelten.
- E. Der Kunde bestätigt:
- i. dass er eine schriftliche Einwilligung, Bejahung oder andere schriftliche Berechtigung („**Einwilligung**“) der betreffenden Personen erhalten hat oder über eine andere zulässige, rechtmäßige Grundlage verfügt, um personenbezogene Daten Esri (sowie seinen Tochterunternehmen, angeschlossenen Unternehmen und Unterauftragsverarbeitern) zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen, und dass diese Einwilligung oder anderweitige rechtmäßige Grundlage es Esri (sowie seinen Tochterunternehmen, angeschlossenen Unternehmen und Unterauftragsverarbeitern) gestattet, die personenbezogenen Daten unter Einhaltung der Bestimmungen der Vereinbarung sowie dieses Anhangs zu verarbeiten, und
 - ii. dass er sichergestellt hat, dass die Lieferung und Offenlegung personenbezogener Daten an Esri in Übereinstimmung mit der DSGVO, dem CCPA und den anderen für den Kunden geltenden Datenschutzgesetzen erfolgt.

- F. Esri wird den Kunden als Verantwortlichen darin unterstützen, seiner Pflicht zur sicheren Verarbeitung im Sinne der DSGVO nachzukommen. Dies kann die Unterstützung des Kunden bei Anhörungen durch eine Aufsichtsbehörde einschließen, wenn eine Datenschutz-Folgenabschätzung ergibt, dass die beabsichtigte Verarbeitung zu einem hohen Risiko führen würde. Esri wird dem Kunden auf Anforderung alle Informationen zur Verfügung stellen, die für den Nachweis der Einhaltung der DSGVO erforderlich sind. Esri wird Überprüfungen – einschließlich Inspektionen – ermöglichen und an diesen mitwirken, damit die Einhaltung dieses Anhangs seitens Esri durch den Verantwortlichen oder einen von diesem beauftragten Prüfer nachgewiesen werden kann. Alle Ausgaben im Zusammenhang mit diesem Unterabschnitt F sind vom Kunden zu tragen, sofern Esri nicht ein erheblicher Verstoß nachgewiesen wird.
- G. Nach Erreichung des Zwecks, für den der Kunde die personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt hat, gibt Esri entweder alle zugunsten des Kunden verarbeiteten personenbezogenen Daten zurück oder löscht oder zerstört diese, einschließlich aller ggf. vorhandenen Kopien, auf Kosten des Kunden, es sei denn, Esri ist gesetzlich dazu verpflichtet, derartige personenbezogenen Daten vorzuhalten.

ZUM ZEUGNIS DESSEN bestätigen die Parteien ihre Zustimmung zum Vorangehenden durch ordnungsgemäße Ausfertigung dieses Anhangs durch ihre jeweils bevollmächtigten Vertreter. Der Anhang darf von keiner der Parteien geändert oder ergänzt werden, mit Ausnahme durch ein gesondertes und von beiden Parteien unterzeichnetes Schriftstück.

(Kunde)

Von: _____
Bevollmächtigte/r (Unterschrift)

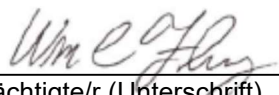
Name (Druckschrift): _____

Titel: _____

Datum: _____

Kundennummer: _____

ENVIRONMENTAL SYSTEMS
RESEARCH INSTITUTE, INC.
(Esri)

Von:  _____
Bevollmächtigte/r (Unterschrift)

Name (Druckschrift): William C. Fleming

Titel: Director, Contracts & Legal

NACHTRAG 1
Beschluss der Kommission K(2010)593
Standardvertragsklauseln (Auftragsverarbeiter)

gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter, die in Drittländern niedergelassen sind, in denen kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist

Bezeichnung der Organisation (Datenexporteur):

Anschrift:

Tel.: Fax: E-Mail:

Weitere Angaben zur Identifizierung der Organisation:

.....
(„Datenexporteur“)

und

Bezeichnung der Organisation (Datenimporteur): Environmental Systems Research Institute, Inc., ein im Bundesstaat Kalifornien eingetragenes Unternehmen

Anschrift: 380 New York Street, Redlands, Kalifornien 92373-8100

Tel.: +1 909-793-2853

(die "Partei", wenn eine dieser Organisationen gemeint ist, die "Parteien", wenn beide gemeint sind)

VEREINBAREN folgende Vertragsklauseln („Klauseln“) um angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen bei der Übermittlung der in Anhang 1 zu diesen Vertragsklauseln spezifizierten personenbezogenen Daten vom Datenexporteur an den Datenimporteur zu bieten.

Klausel 1

Begriffsbestimmungen

Im Rahmen der Vertragsklauseln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (a) die Ausdrücke „*personenbezogene Daten*“, „*besondere Kategorien personenbezogener Daten*“, „*Verarbeitung*“, „*für die Verarbeitung Verantwortlicher*“, „*Auftragsverarbeiter*“, „*betroffene Person*“ und „*Kontrollstelle*“ entsprechen den Begriffsbestimmungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ¹;
- (b) *der „Datenexporteur“* ist der für die Verarbeitung Verantwortliche, der die personenbezogenen Daten übermittelt;
- (c) *der „Datenimporteur“* ist der Auftragsverarbeiter, der sich bereit erklärt, vom Datenexporteur personenbezogene Daten entgegen zu nehmen und sie nach der Übermittlung nach dessen Anweisungen und den Bestimmungen der Klauseln in diesen Auftrag zu verarbeiten und der nicht einem System eines Drittlandes unterliegt und einen angemessenen Schutz im Sinne von Artikel 25, Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG gewährleistet;
- (d) *der „Unterauftragsverarbeiter“* ist der Auftragsverarbeiter, der im Auftrag des Datenimporteurs oder eines anderen Unterauftragsverarbeiters des Datenimporteurs tätig ist und sich bereit erklärt, vom Datenimporteur oder von einem anderen Unterauftragsverarbeiter des Datenimporteurs personenbezogene Daten ausschließlich zu dem Zweck entgegenzunehmen, diese nach der Übermittlung im Auftrag des Datenexporteurs nach dessen Anweisungen, den Klauseln und den Bestimmungen des schriftlichen Unterauftrags zu verarbeiten;
- (e) der Begriff „*anwendbares Datenschutzrecht*“ bezeichnet die Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten der Personen, insbesondere des Rechts auf Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die in dem Mitgliedsstaat, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, auf den für die Verarbeitung Verantwortlichen anzuwenden sind;
- (f) die „*technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen*“ sind die Maßnahmen, die personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung schützen sollen.

Klausel 2

Einzelheiten der Übermittlung

Die Einzelheiten der Übermittlung, insbesondere die speziellen Kategorien personenbezogener Daten, sofern vorhanden, sind in **Anlage 1** erläutert, die Bestandteil dieser Klauseln ist.

¹ Die Parteien können die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 95/46/EG in diese Klausel aufnehmen, wenn nach ihrem Dafürhalten der Vertrag für sich allein stehen sollte.

Klausel 3

Drittbegünstigtenklausel

1. Die betroffenen Personen können diese Klausel sowie Klausel 4 Buchstaben b bis i, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g bis j, Klausel 6 Absätze 1 und 2, Klausel 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Datenexporteur als Drittbegünstigte geltend machen.
2. Die betroffene Person kann diese Klausel, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g, die Klauseln 6 und 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Datenimporteur geltend machen, wenn das Unternehmen des Datenexporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch einen Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in letzterem Fall kann die betroffene Person die Klauseln gegenüber dem Rechtsnachfolger als Träger sämtlicher Rechte und Pflichten des Datenexporteurs geltend machen.
3. Die betroffene Person kann diese Klausel, Klausel 5 Buchstaben a bis e und g, die Klauseln 6 und 7, Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Datenimporteur geltend machen, wenn das Unternehmen des Datenexporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch einen Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in letzterem Fall kann die betroffene Person die Klauseln gegenüber dem Rechtsnachfolger als Träger sämtlicher Rechte und Pflichten des Datenexporteurs geltend machen. Eine solche Haftpflicht des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach den Klauseln beschränkt.
4. Die Parteien haben keine Einwände dagegen, dass die betroffene Person, sofern sie dies ausdrücklich wünscht und das nationale Recht dies zulässt, durch eine Vereinigung oder sonstige Einrichtung vertreten wird.

Klausel 4

Pflichten des Datenexporteurs

Der Datenexporteur erklärt sich bereit und garantiert, dass:

- (a) die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einschließlich der Übermittlung entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzrechts durchgeführt wurde und auch weiterhin so durchgeführt wird (und gegebenenfalls den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats mitgeteilt wurde, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist) und nicht gegen die einschlägigen Vorschriften dieses Staates verstößt;
- (b) er den Datenimporteur angewiesen hat und während der gesamten Dauer der Datenverarbeitungsdienste anweisen wird, die übermittelten personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht und den Klauseln zu verarbeiten;
- (c) der Datenimporteur hinreichende Garantien bietet in Bezug auf die in Anhang 2 zu diesem Vertrag beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen;
- (d) die Sicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts, des Standes der Technik, der bei ihrer Durchführung entstehenden Kosten, der von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten hinreichend gewährleisten, dass personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung geschützt sind;

- (e) er für die Einhaltung dieser Sicherheitsmaßnahmen sorgt;
- (f) die betroffene Person bei der Übermittlung besonderer Datenkategorien vor oder sobald wie möglich nach der Übermittlung davon in Kenntnis gesetzt worden ist oder gesetzt wird, dass ihre Daten in ein Drittland übermittelt werden könnten, das kein angemessenes Schutzniveau im Sinne der Richtlinie 95/46/EG bietet;
- (g) er die gemäß Klausel 5 Buchstabe b sowie Klausel 8 Absatz 3 vom Datenimporteur oder von einem Unterauftragsverarbeiter erhaltene Mitteilung an die Kontrollstelle weiterleitet, wenn der Datenexporteur beschließt, die Übermittlung fortzusetzen oder die Aussetzung aufzuheben;
- (h) er den betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie der Klauseln mit Ausnahme von Anhang 2 sowie eine allgemeine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung stellt; außerdem stellt er ihnen gegebenenfalls die Kopie des Vertrags über Datenverarbeitungsdienste zur Verfügung, der gemäß den Klauseln an einen Unterauftragsverarbeiter vergeben wurde, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten Geschäftsinformationen; in diesem Fall können solche Geschäftsinformationen herausgenommen werden;
- (i) bei der Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter die Verarbeitung gemäß Klausel 11 erfolgt und die personenbezogenen Daten und die Rechte der betroffenen Person mindestens ebenso geschützt sind, wie vom Datenimporteur nach diesen Klauseln verlangt; und
- (j) er für die Einhaltung der Klausel 4 Buchstaben a bis i sorgt.

Klausel 5

Pflichten des Datenimporteurs²

Der Datenimporteur erklärt sich bereit und garantiert, dass:

- (a) er die personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dessen Anweisungen und den vorliegenden Klauseln verarbeitet; dass er sich, falls er dies aus irgendwelchen Gründen nicht einhalten kann, bereit erklärt, den Datenexporteur unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, der unter diesen Umständen berechtigt ist, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten;
- (b) er seines Wissens keinen Gesetzen unterliegt, die ihm die Befolgung der Anweisungen des Datenexporteurs und die Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten unmöglich machen, und eine Gesetzesänderung, die sich voraussichtlich sehr nachteilig auf die Garantien und Pflichten auswirkt, die die Klauseln bieten sollen, dem Datenexporteur mitteilen wird, sobald er von einer solchen Änderung Kenntnis erhält; unter diesen Umständen ist der Datenexporteur berechtigt, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten;
- (c) er vor der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten die in **Anhang 2** beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat;
- (d) er den Datenexporteur unverzüglich informiert über:
 - (i) alle rechtlich bindenden Aufforderungen einer Vollstreckungsbehörde zur Weitergabe der personenbezogenen Daten, es sei denn, dies wäre anderweitig untersagt, beispielsweise durch

² Zwingende Erfordernisse des für den Datenimporteur geltenden innerstaatlichen Rechts, die nicht über das hinausgehen, was in einer demokratischen Gesellschaft für den Schutz eines der in Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG aufgelisteten Interessen erforderlich ist, widersprechen nicht den Standardvertragsklauseln, wenn sie zur Gewährleistung der Sicherheit des Staates, der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit, der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten oder Verstößen gegen die berufsständischen Regeln bei reglementierten Berufen, eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses eines Mitgliedstaats, des Schutzes der betroffenen Person und der Rechte und Freiheiten anderer Personen erforderlich sind. Beispiele für zwingende Erfordernisse, die nicht über das hinausgehen, was in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich ist, sind international anerkannte Sanktionen, Erfordernisse der Steuerberichterstattung oder Anforderungen zur Bekämpfung der Geldwäsche.

ein strafrechtliches Verbot zur Wahrung des Untersuchungsgeheimnisses bei strafrechtlichen Ermittlungen;

- (ii) jeden zufälligen oder unberechtigten Zugang und
 - (iii) alle Anfragen, die direkt von den betroffenen Personen an ihn gerichtet werden, ohne diese zu beantworten, es sei denn, er wäre anderweitig dazu berechtigt;
- (e) er alle Anfragen des Datenexporteurs im Zusammenhang mit der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten durch den Datenexporteur unverzüglich und ordnungsgemäß bearbeitet und die Ratschläge der Kontrollstelle im Hinblick auf die Verarbeitung der übermittelten Daten befolgt;
 - (f) er auf Verlangen des Datenexporteurs seine für die Verarbeitung erforderlichen Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der unter die Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten zur Verfügung stellt. Die Prüfung kann vom Datenexporteur oder einem vom Datenexporteur ggf. in Absprache mit der Kontrollstelle ausgewählten Prüfungsgremium durchgeführt werden, dessen Mitglieder unabhängig sind, über die erforderlichen Qualifikationen verfügen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind;
 - (g) er den betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie der Klauseln oder gegebenenfalls einen bestehenden Vertrages über die Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an den Unterauftragsverarbeiter zur Verfügung zu stellt, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten Geschäftsinformationen; in diesem Fall können diese Geschäftsinformationen herausgenommen werden; Anhang 2 wird durch eine allgemeine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen ersetzt, wenn die betroffene Person vom Datenexporteur keine solche Kopie erhalten kann;
 - (h) er bei der Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter den Datenexporteur vorher benachrichtigt und seine vorherige schriftliche Einwilligung eingeholt hat;
 - (i) der Unterauftragsverarbeiter die Datenverarbeitungsdienste in Übereinstimmung mit Klausel 11 erbringt;
 - (j) er dem Datenexporteur unverzüglich eine Kopie des Unterauftrags über die Datenverarbeitung zuschickt, den er nach den Klauseln geschlossen hat.

Klausel 6

Haftung

1. Die Parteien vereinbaren, dass jede betroffene Person, die durch eine Verletzung der in Klausel 3 oder 11 genannten Pflichten durch eine Partei oder den Unterauftragsverarbeiter Schaden erlitten hat, berechtigt ist, vom Datenexporteur Schadenersatz für den erlittenen Schaden zu erlangen.
2. Ist die betroffene Person nicht in der Lage, gemäß Absatz 1 gegenüber dem Datenexporteur wegen Verstoßes des Datenimporteurs oder seines Unterauftragsverarbeiters gegen in den Klauseln 3 und 11 genannte Pflichten Schadenersatzansprüche geltend zu machen, weil das Unternehmen des Datenexporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist, ist der Datenimporteur damit einverstanden, dass die betroffene Person Ansprüche gegenüber ihm statt gegenüber dem Datenexporteur geltend macht, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Ansprüche gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen.

Der Datenimporteur kann sich seiner Haftung nicht entziehen, indem er sich auf die Verantwortung des Unterauftragsverarbeiters für einen Verstoß beruft.
3. Ist die betroffene Person nicht in der Lage, gemäß den Absätzen 1 und 2 gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur wegen Verstoßes des Unterauftragsverarbeiters gegen in den Klauseln 3 und 11 aufgeführte Pflichten Ansprüche geltend zu machen, weil sowohl das Unternehmen des Datenexporteurs als auch das des Datenimporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr

bestehen oder zahlungsunfähig sind, ist der Unterauftragsverarbeiter damit einverstanden, dass die betroffene Person im Zusammenhang mit seinen Datenverarbeitungstätigkeiten aufgrund der Klauseln gegenüber ihm statt gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteure einen Anspruch geltend machen kann, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Ansprüche gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen. Eine solche Haftung des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach diesen Klauseln beschränkt.

Klausel 7

Schlichtungsverfahren und Gerichtsstand

1. Für den Fall, dass eine betroffene Person gegenüber dem Datenimporteure Rechte als Drittbegünstigte und/oder Schadenersatzansprüche aufgrund der Vertragsklauseln geltend macht, erklärt sich der Datenimporteure bereit, die Entscheidung der betroffenen Person zu akzeptieren, und zwar entweder:
 - (a) die Angelegenheit in einem Schlichtungsverfahren durch eine unabhängige Person oder gegebenenfalls durch die Kontrollstelle beizulegen oder
 - (b) die Gerichte des Mitgliedsstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, mit dem Streitfall zu befassen.
2. Die Parteien vereinbaren, dass die Entscheidung der betroffenen Person nicht die materiellen Rechte oder Verfahrensrechte dieser Person, nach anderen Bestimmungen des nationalen oder internationalen Rechts Rechtsbehelfe einzulegen, berührt.

Klausel 8

Zusammenarbeit mit Kontrollstellen

1. Der Datenexporteur erklärt sich bereit, eine Kopie dieses Vertrags bei der Kontrollstelle zu hinterlegen, wenn diese es verlangt oder das anwendbare Datenschutzrecht es so vorsieht.
2. Die Parteien vereinbaren, dass die Kontrollstelle befugt ist, den Datenimporteure und etwaige Unterauftragsverarbeiter in dem Maße und unter denselben Bedingungen einer Prüfung zu unterziehen, unter denen die Kontrollstelle gemäß dem anwendbaren Datenschutzrecht auch den Datenexporteur prüfen müsste.
3. Der Datenimporteure setzt den Datenexporteur unverzüglich über Rechtsvorschriften in Kenntnis, die für ihn oder etwaige Unterauftragsverarbeiter gelten und eine Prüfung des Datenimporteurs oder von Unterauftragsverarbeitern gemäß Absatz 2 verhindern. In diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, die in Klausel 5 Buchstabe b vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

Klausel 9

Anwendbares Recht

Für diese Klauseln gilt das Recht des Mitgliedsstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, nämlich:

.....

Klausel 10

Änderung des Vertrags

Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu verändern. Es steht den Parteien allerdings frei, erforderlichenfalls weitere, geschäftsbezogene Klauseln aufzunehmen, sofern diese nicht im Widerspruch zu der Klausel stehen.

Klausel 11

Vergabe eines Unterauftrags

1. Der Datenimporteur darf ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Datenexporteurs keinen nach den Klauseln auszuführenden Verarbeitungsauftrag dieses Datenexporteurs an einen Unterauftragnehmer vergeben. Vergibt der Datenimporteur mit Einwilligung des Datenexporteurs Unteraufträge, die den Pflichten der Klauseln unterliegen, ist dies nur im Wege einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Unterauftragsverarbeiter möglich, die diesem die gleichen Pflichten auferlegt, die auch der Datenimporteur nach den Klauseln erfüllen muss.³ Sollte der Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nach der schriftlichen Vereinbarung nicht nachkommen, bleibt der Datenimporteur gegenüber dem Datenexporteur für die Erfüllung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters nach der Vereinbarung uneingeschränkt verantwortlich.
2. Die vorherige schriftliche Vereinbarung zwischen dem Datenimporteur und dem Unterauftragsverarbeiter muss gemäß Klausel 3 auch eine Drittbegünstigtenklausel für Fälle enthalten, in denen die betroffene Person nicht in der Lage ist, einen Schadenersatzanspruch gemäß Klausel 6 Absatz 1 gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur geltend zu machen, weil diese faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind und kein Rechtsnachfolger durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs übernommen hat. Eine solche Haftpflicht des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach den Klauseln beschränkt.
3. Für Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Unteraufträgen über die Datenverarbeitung gemäß Absatz 1 gilt das Recht des Mitgliedsstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, nämlich:
4. Der Datenexporteur führt ein mindestens einmal jährlich zu aktualisierendes Verzeichnis der mit Unterauftragsverarbeitern nach den Klauseln geschlossenen Vereinbarungen, die vom Datenimporteur nach Klausel 5 Buchstabe j übermittelt wurden. Das Verzeichnis wird der Kontrollstelle des Datenexporteurs bereitgestellt.

Klausel 12

Pflichten nach Beendigung der Datenverarbeitungsdienste

1. Die Parteien vereinbaren, dass der Datenimporteur und der Unterauftragsverarbeiter bei Beendigung der Datenverarbeitungsdienste je nach Wunsch des Datenexporteurs alle übermittelten personenbezogenen Daten und deren Kopien an den Datenexporteur zurückschicken oder alle personenbezogenen Daten zerstören und dem Datenexporteur bescheinigen, dass dies erfolgt ist, sofern die Gesetzgebung, der der Datenimporteur unterliegt, diesem die Rückübermittlung oder Zerstörung sämtlicher oder Teile der übermittelten personenbezogenen Daten nicht untersagt. In

³ Dies kann dadurch gewährleistet werden, dass der Unterauftragsverarbeiter den nach diesem Beschluss geschlossenen Vertrag zwischen dem Datenexporteur und dem Datenimporteur mitunterzeichnet.

diesem Fall garantiert der Datenimporteur, dass er die Vertraulichkeit der übermittelten personenbezogenen Daten gewährleistet und diese Daten nicht mehr aktiv weiterverarbeitet.

2. Der Datenimporteur und der Unterauftragsverarbeiter garantieren, dass sie auf Verlangen des Datenexporteurs und/oder der Kontrollstelle ihre Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen zur Verfügung stellen.

Für den Datenexporteur:

Name (ausgeschrieben):

Funktion:

Anschrift:

Gegebenenfalls weitere Angaben, die den Vertrag verbindlich machen:

Unterschrift

(Stempel der Organisation)

Für den Datenimporteur:

Name (ausgeschrieben):

Funktion:

Anschrift:

Gegebenenfalls weitere Angaben, die den Vertrag verbindlich machen:

Unterschrift.....

(Stempel der Organisation)

ANHANG 1 ZU DEN STANDARDVERTRAGSKLAUSELN

Dieser Anhang ist Bestandteil der Klauseln und muss von den Parteien ausgefüllt und unterzeichnet werden.

Die Mitgliedstaaten können entsprechend den nationalen Verfahren Zusatzangaben, die in diesem Anhang enthalten sein müssen, ergänzen.

Datenexporteur

Der Datenexporteur ist (bitte erläutern Sie kurz Ihre Tätigkeiten, die für die Übermittlung von Belang sind):

.....

Datenimporteuer

Der Datenimporteuer ist (bitte erläutern Sie kurz die Tätigkeiten, die für die Übermittlung von Belang sind): Esris Erbringung der Online- und Abonnement- sowie Wartungsdienste gegenüber dem Kunden.

Betroffene Personen

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen folgende Kategorien betroffener Personen (bitte genau angeben): Betroffene Personen sind Personen, deren Daten an Esri über die Online- und Abonnement- sowie Wartungsdienste vom (oder auf Anweisung) des Kunden oder der Endnutzer des Kunden zur Verfügung gestellt werden.

Kategorien von Daten

Die übermittelten personenbezogenen Daten gehören zu folgenden Datenkategorien (bitte genau angeben): Personenbezogene Daten, die Esri über die Online- und Abonnement- sowie Wartungsdienste vom (oder auf Anweisung) des Kunden oder der Endnutzer des Kunden zur Verfügung gestellt werden.

Besondere Datenkategorien (falls zutreffend)

Die übermittelten personenbezogenen Daten umfassen folgende besondere Datenkategorien (bitte genau angeben):

Verarbeitung

Die übermittelten personenbezogenen Daten werden folgenden grundlegenden Verarbeitungsmaßnahmen unterzogen (bitte genau angeben):

Art und Zweck der Verarbeitung: Esri verarbeitet personenbezogene Daten zu Zwecken der Erbringung der Online- und denAbonnement- sowie den Wartungsdiensten gegenüber dem Kunden gemäß der Vereinbarung.
Dauer der Verarbeitung: Die Laufzeit zuzüglich der Frist vom Ablauf der Laufzeit bis zur Löschung aller personenbezogenen Daten durch Esri gemäß der Vereinbarung.

Umfang der Vereinbarung des Unterauftragsverarbeiters

Gemäß der Pflicht von Esri, der betroffenen Person auf Anfrage hin eine Kopie aller bestehenden Verträge, die Esri mit seinen Unterauftragsverarbeitern abgeschlossen hat, zur Verfügung zu stellen, stellt Esri Teile oder Zusammenfassungen dieser Verträge nur insoweit zur Verfügung als diese (nach vernünftigem Ermessen von Esri) für die betroffene Person notwendig sind, um einen angemessenen Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu bieten.

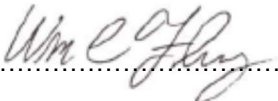
DATENEXPORTEUR

Name:

Unterschrift des/der Bevollmächtigten:

DATENIMPORTEUR

Name: William C. Fleming

Unterschrift des/der Bevollmächtigten: 

ANHANG 2 ZU DEN STANDARDVERTRAGSKLAUSELN

Dieser Anhang ist Bestandteil der Klauseln und muss von den Parteien ausgefüllt und unterzeichnet werden.

Beschreibung der technischen oder organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die der Datenimporteur gemäß Klausel 4 Buchstabe d und Klausel 5 Buchstabe c eingeführt hat (oder Dokument/Rechtsvorschrift beigelegt):

Esri hält administrative, physische und technische Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Sicherheit, Vertraulichkeit und Integrität personenbezogener Daten vor, die in die ArcGIS Online - und Abonnement- sowie Wartungsdienste hochgeladen werden. Diese Maßnahmen werden in der Sicherheits- und Datenschutzdokumentation beschrieben, die für die spezifischen ArcGIS Online -und Abonnement- sowie Wartungsdienste gelten, welche vom Datenexporteur erworben wurden. Die Sicherheits- und Datenschutzdokumentation wird gelegentlich aktualisiert und ist unter <https://doc.arcgis.com/en/trust/security/security-overview.htm> zugänglich oder wird durch Esri anderweitig in angemessener Weise zur Verfügung gestellt werden.